



# ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	1
1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH .....	2
2. DAS ANTIKORRUPTIONSRECHT IST ZWINGEND EINZUHALTEN – DIE EINHALTUNG LIEGT IN DER PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG JEDES EINZELNEN MITARBEITERS .....	2
3. „VORTEILE“ .....	3
4. VERGABE VON VORTEILEN GENERELL.....	3
5. VORTEILE FÜR ÖFFENTLICH BEDIENSTETE .....	5
6. VORTEILE FÜR ANDERE PERSONEN ALS ÖFFENTLICH BEDIENSTETE .....	7
7. VORTEILSANNAHME .....	7
8. AUSWAHL UND ÜBERPRÜFUNG VON VERTRETERN.....	9
9. POLITISCHE SPENDEN.....	10
10. SPENDEN.....	11
11. SPONSORING .....	11
12. LOKALES ANTIKORRUPTIONSRECHT MÖGLICHERWEISE STRENGER.....	12
13. FRAGEN.....	12
14. ANZEIGE VON VERSTÖßEN UND MAßNAHMEN .....	12
15. INKRAFTTRETEN .....	12
ANLAGE 1 ÜBERSICHT GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN VON VORTEILEN .....	14
ANLAGE 2 ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON ZUWENDUNGEN.....	16
ANLAGE 3 ALARMZEICHEN.....	18

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Es gehört zu den Grundprinzipien der Arvos Bidco S.à.r.l. und der Gesellschaften, an denen die ARVOS Bidco S.à.r.l. direkt oder indirekt die Mehrheit des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte hält (zusammen „ARVOS“ genannt), alle nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einzuhalten. Antikorruptionsgesetze und -vorschriften sollen Korruption verhindern und einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und -vorschriften ist außerordentlich wichtig für den Ruf von ARVOS als einen integren Geschäftspartner, der dem fairen Wettbewerb verpflichtet ist. ARVOS hat sich verpflichtet, durch die Qualität und den Preis seiner Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte zu konkurrieren, aber nicht dadurch, dass anderen unlautere Vorteile angeboten werden.

Die deutsche ARVOS-Antikorruptionsrichtlinie („Richtlinie“) ist seit dem 05. Oktober 2015 in Kraft. Diese Revision tritt zum genannten Zeitpunkt in Kraft und ist für alle Geschäftsführer und Mitarbeiter (zusammen „Mitarbeiter“) von ARVOS bindend. Dritte, die ARVOS vertreten (wie Agenten, Handelsvertreter, Händler, Berater oder andere Qualifizierte Geschäftspartner gemäß der Geschäftspartner-Richtlinie), müssen sich als Voraussetzung für ihre Beauftragung verpflichten, ARVOS in einer Art und Weise zu vertreten, die sowohl mit dieser Richtlinie als auch mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar sind.

Die Richtlinie beinhaltet die von ARVOS festgelegten Antikorruptionsregeln, die gewährleisten sollen, dass ARVOS und alle seine Mitarbeiter stets als integre Geschäftspartner angesehen werden. Alle Mitarbeiter und Dritte, die ARVOS vertreten, sind zur strikten Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Regeln sowie aller geltenden Gesetze und Bestimmungen bezüglich Korruption und Bestechung, je nachdem welche Regelung strenger ist, verpflichtet.

Anlage 1 fasst tabellarisch die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Gewährung von Vorteilen zusammen. Sie ersetzt nicht die Beachtung der detaillierten Regelungen dieser Richtlinie bzw. die Beachtung von lokal strikteren Regeln, welche durch den Compliance Officer bzw. die lokale Geschäftsführung („GF“) erlassen wurden.

## 2. Das Antikorruptionsrecht ist zwingend einzuhalten – die Einhaltung liegt in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters

Es ist die bedingungslose Politik von ARVOS, alle geltenden Antikorruptionsgesetze und -vorschriften weltweit einzuhalten und ihre strikte Einhaltung innerhalb von ARVOS durchzusetzen.

Jeder Mitarbeiter muss die Antikorruptionsregeln dieser Richtlinie sowie die Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze in den Bereichen, in denen er tätig ist oder die durch seine Tätigkeit betroffen sind, kennen und strikt einhalten. Jeder Mitarbeiter ist *persönlich* für die Einhaltung der Regeln dieser Richtlinie und der jeweiligen speziellen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze verantwortlich.

Die Geschäftsleitung hat eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Verstößen. Verstöße können daher persönliche rechtliche Konsequenzen für die involvierten Mitarbeiter haben (einschließlich disziplinarischer Maßnahmen und Regressansprüchen auf Schadenersatz).

### 3. „Vorteile“

Der Ausdruck „**Vorteil**“, wie er hier verwendet wird, umfasst alle (materiellen oder immateriellen) Werte, insbesondere Geld und gleichwertige Mittel (wie Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht), nicht allgemein verfügbare persönliche Rabatte und Preisnachlässe, Geschenke, Einladungen zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, Gefälligkeiten, Nutzung von Einrichtungen, Material oder Ausrüstungen, Getränke, Mahlzeiten, Transport, Unterkunft und/oder Versprechen einer zukünftigen Anstellung oder sexuelle Vorteile. Zusammenfassend handelt es sich also um „**Geschenke**“ oder „**Bewirtungen**“, die nicht von absolut untergeordneter Bedeutung sind, wie z. B. ein normales Essen, Snack oder Kaffee/Tee während einer Geschäftsbesprechung. Bei der Berechnung des Wertes einer Leistung werden die tatsächlichen und üblichen Kosten für den Kauf oder Erwerb der Leistung ohne Rabatte zugrunde gelegt.

### 4. Vergabe von Vorteilen generell

Kein Mitarbeiter darf einer Person unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil anbieten, versprechen, gewähren, genehmigen oder anderweitig zugestehen, um deren Entscheidungen zu beeinflussen, eine Gegenleistung zu erhalten oder eine Gegenleistung für einen vergangenen oder zukünftigen Vorteil zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein solcher Vorteil rechtmäßig oder unrechtmäßig war oder sein wird. Um das hohe Ansehen von ARVOS zu gewährleisten, ist die Gewährung von Vorteilen auch dann untersagt, wenn der betreffende Vorteil auch nur den Anschein von Unangemessenheit oder den Eindruck erwecken könnte, dass er dazu bestimmt ist, die Entscheidung einer Person irgendwie zu beeinflussen, einen Vorteil zu erlangen oder eine Gegenleistung für einen vergangenen oder künftigen Vorteil zu erbringen.

Kein Mitarbeiter darf einem Dritten, der als Vermittler auftritt (z. B. einem "Handelsvertreter" oder „Berater“), eine Zuwendung gewähren, wenn er weiß, Grund zu der Annahme hat oder es hätte wissen können, dass ein Teil der Zuwendung für die Gewährung oder das Versprechen einer Zuwendung verwendet wird. Daher müssen alle Zahlungen an Vertreter, Berater und ähnliche Personen per Überweisung oder Scheck erfolgen (Barzahlungen sind verboten), und die Höhe der Zahlung darf den marktüblichen Betrag, der normalerweise für die rechtmäßige Art der Dienstleistung gezahlt wird, nicht übersteigen. Alle Vertreter, Berater und ähnliche Personen, die eine Geschäftsbeziehung mit ARVOS unterhalten, sind an die Bestimmungen dieser Richtlinie (siehe Ziffer 8 unten) und die ARVOS-Geschäftspartnerrichtlinie für die Registrierung, Genehmigung und Zusammenarbeit mit qualifizierten Geschäftspartnern gebunden.

Gemäß den Regelungen des UK Bribery Act 2010 und des Foreign Corrupt Practices Act ("FCPA") und in den meisten nationalen Rechtsordnungen, welche Unterzeichner der OECD Anti-Korruptions-Konvention<sup>1</sup> sind, kann die Gewährung eines Vorteils im Vereinigten Königreich und/oder in den USA strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, auch wenn sie außerhalb des Landes stattfindet. Grundlage hierfür ist lediglich eine geringfügige oder indirekte Verbindung zwischen der Straftat und

---

<sup>1</sup> <https://www.oecd.org/gov/ethics/2406452.pdf>.

dem Land, in dem das Gesetz erlassen wurde (z. B. die Nationalität der gewährenden oder empfangenden Person oder die Lokalisierung eines E-Mail-Servers oder Telefonleitungen).

Mit dem Firmenlogo versehene Verkaufs- und Werbeartikel (wie Kalender, Terminkalender, Mousepads, Kaffeetassen, Kugelschreiber) haben in der Regel einen geringen Wert, der auch weit unter den oben genannten Schwellenwerten liegt, so dass keine vorherige Genehmigung erforderlich ist. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, ist die Abgabe von Verkaufs- und Werbeartikel im Rahmen der normalen Verkaufsförderung ohne vorherige schriftliche Genehmigung zulässig. Grundsätzlich gilt jedoch, dass verkaufsfördernde Artikel nicht öfter als zweimal pro Jahr an dieselbe Person verschenkt werden sollten. Aus Gründen der Transparenz dürfen Verkaufs- und Werbeartikel nicht per Post verschickt oder an die Wohnung des Empfängers geliefert werden.

In Hinblick auf die nachstehend aufgeführten Schwellenwerte für Vorteile können die Kosten für ein Geschäftsessen in Ausnahmefällen **75 EUR** (oder den Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) pro Person übersteigen. Wenn der Mitarbeiter vor der Veranstaltung erwartet oder Grund zu der Annahme hat, dass die Kosten für ein solches Geschäftsessen den Schwellenwert überschreiten könnten, sollte er den lokalen Compliance Officer oder den Chief Compliance Officer von ARVOS um eine vorherige schriftliche Genehmigung bitten. Wenn die Kosten diesen Schwellenwert unerwartet überschreiten, muss der Mitarbeiter den Compliance Officer nach dem Essen unverzüglich per eMail informieren und erklären, warum der Schwellenwert nicht eingehalten werden konnte, in jedem Fall aber vor dem Einreichen der entsprechenden Reisekosten- und/oder Spesenabrechnung.

Das Genehmigungsformular (Anlage 2) muss folgende Einträge enthalten: (i) die vollständigen Namen der jeweiligen Teilnehmer; (ii) die vollständigen Namen (inkl. Rechtsform) der Unternehmen der Teilnehmer; (iii) den Grund für die Einladung; (iv) den Ort und das Datum der Einladung; und (v) die voraussichtlichen Kosten der Bewirtung. **Alle Fragen auf dem Formular müssen beantwortet werden.**

**Gemäß den Anforderungen in Ziffern 5 und 6 unten muss der Mitarbeiter für die Gewährung einer Zuwendung an einen Amtsträger oder an Personen, die kein Amtsträger ist, die (vorherige) Genehmigung in seinen Antrag aufnehmen, um Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Reise- oder Bewirtungskosten) zu haben. Mit anderen Worten: Wenn eine (genehmigungspflichtige) Ausgabe nicht im Voraus schriftlich genehmigt wird, hat der Mitarbeiter - abgesehen von der hier genannten seltenen Ausnahme<sup>2</sup> - keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Leistung und verstößt gegen diese Richtlinie.**

Die Reisekosten eines potenziellen oder aktuellen Geschäftspartners, Kunden oder seiner Mitarbeiter müssen von dem jeweiligen Eingeladenen (oder seinem Unternehmen) selbst getragen werden. Eine Tragung durch ARVOS ist nicht möglich. Die Übernahme oder Erstattung derartiger Kosten könnte als Versuch von ARVOS angesehen werden, sich einen unlauteren Geschäftsvorteil zu verschaffen. Seltene

---

<sup>2</sup> Es kann seltene Ausnahmen für die Bereitstellung von Speisen oder Getränken (jedoch nicht von Geschenken) geben, die spontan/kurzfristig auftreten und keine vorherige schriftliche (oder per eMail) Genehmigung zulassen. In diesen Fällen muss die Genehmigung mit einer detaillierten, schriftlichen Erklärung so bald wie möglich nach der Veranstaltung, aber auf jeden Fall vor der Erstattung der Ausgaben eingeholt werden.

Ausnahmen sind denkbar, bedürfen aber immer der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Ihren Compliance Officer.

Die Gewährung von Vorteilen während oder in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang (vor oder nach) zu laufenden oder bevorstehenden Verhandlungen mit einem potenziellen oder aktuellen Geschäftspartner oder Kunden oder dessen Mitarbeitern ist - unabhängig vom Wert - niemals zulässig. Eine Ausnahme gilt hier, insoweit der Compliance Officer dies im Voraus ausdrücklich schriftlich oder per eMail genehmigt hat.

Die Gewährung von Vorteilen durch Bargeld oder Bargeldäquivalenten (z. B. Schecks, Darlehen, Stundungen, Forderungsverzicht), und die Gewährung von Vorteilen sexueller oder unmoralischer Natur sind ebenfalls unzulässig.

Kein Mitarbeiter darf einem Dritten, der als Vermittler (z. B. "Handelsvertreter" oder "Berater") auftritt, einen Vorteil gewähren, wenn er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte wissen müssen oder er davon ausgehen kann, dass der Vorteil ganz oder teilweise dazu verwendet wird, einer Person einen Vorteil zu gewähren oder zu versprechen, um diese Person zu einer unangemessenen Ausübung ihrer einschlägigen Funktion zu veranlassen oder sie dafür zu belohnen.

## 5. Vorteile für öffentlich Bedienstete

Die Bestechung von öffentlich Bediensteten ist nicht nur in den meisten Ländern, in denen ARVOS tätig ist, verboten, sondern ist auch gleichzeitig eine Straftat. Durch eine Bestechung von öffentlich Bediensteten würde ARVOS der Zahlung hoher Bußgelder und die Beteiligten einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt.<sup>3</sup>

Der Ausdruck „*öffentlich Bediensteter*“ ist weit zu verstehen und umfasst

- jeden Beamten, Amtsträger, Mitarbeiter oder Vertreter einer Regierungsstelle sowie jede sonstige in offizieller Funktion für oder im Namen einer Regierungsstelle handelnde Person. Im Rahmen der Richtlinie umfasst der Begriff „Regierungsstelle“ alle nationalen oder lokalen amtlichen Einrichtungen, Verbände, Unternehmen und Firmen, die Regierungen gehören oder von diesen kontrolliert werden, sowie alle supranationalen Organisationen (wie z.B. staatliche Gesellschaften oder Kraftwerke),
- alle politischen Parteien sowie alle Funktionäre und Personen, die eine Position in einer politischen Partei bekleiden, und jeden Kandidaten für ein politisches Amt,
- jede Person, die sonst für ein Land oder eine öffentliche Körperschaft eine öffentliche Funktion oder Aufgabe ausübt.

---

<sup>3</sup> Bspw. in Deutschland: §§ 333, 334 StGB (Strafgesetzbuch), in den USA: 15 U.S. Code § 78dd-1, et seq. (the "Foreign Corrupt Practices Act"[FCPA]), insbesondere §§ 78 dd-2(g) und 78 dd-3(e), in China: Artikel 389 und 393 des Strafgesetzbuches, in Japan: Artikel 198 des Strafgesetzbuches, Polen: Artikel 228 – 230a des Strafgesetzbuches, Tschechien: Artikel 331 des Strafgesetzbuches und Australien: Abschnitt 70.2 des Strafgesetzbuches von 1995

In der Praxis gehören hierzu insbesondere Beamte, Inspektoren, Mitglieder einer politischen Partei, Angestellte einer staatlichen Universität, Richter, Zoll- und Einwanderungsbeamte, Botschafter und Botschaftsangehörige, Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden sowie Mitarbeiter von ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum stehenden oder staatlich kontrollierten Gesellschaften oder Kraftwerken. Das Verbot, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu genehmigen, gilt auch für Vorteile gegenüber Mitgliedern der Familie eines öffentlich Bediensteten sowie sonstigen *Dritten*, die mit dem öffentlich Bediensteten verbunden oder verwandt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich das Verbot, einem öffentlich Bediensteten einen Vorteil anzubieten, auch auf so genannte Beschleunigungszahlungen („*facilitation payments*“). Eine Beschleunigungszahlung ist eine inoffizielle Zahlung, um den Empfänger oder einen Dritten dazu anzuregen, seine bestehenden Pflichten oder Funktionen zu erfüllen oder eine Routineaufgabe, die er sonst durchzuführen verpflichtet wäre, zu beschleunigen oder sie zu unterlassen. Dabei kann es sich um Zahlungen zur Durchführung von Routine-Aufgaben (wie die Vergabe einer Erlaubnis, einer Lizenz oder eines sonstigen offiziellen Dokuments) sowie zur Bearbeitung von behördlichen Dokumenten (wie Visa oder Arbeitserlaubnissen) handeln. Beschleunigungszahlungen sind verboten, selbst wenn sie klein sind, erwartet werden oder üblich sind.

Mit Ausnahme einer Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder einem Getränk unter den unten genannten Voraussetzungen ist für alle Vorteile, die einem öffentlich Bediensteten (oder einer mit ihr verbundenen Person) angeboten, versprochen oder gewährt werden, die vorherige<sup>4</sup> schriftliche Zustimmung (oder per eMail) des jeweiligen Compliance Officers erforderlich. Der Compliance Officer kann zum Beispiel einen Vorteil genehmigen, wenn der Vorgesetzte oder die zuständige Behörde des öffentlich Bediensteten im Rahmen ihrer Befugnisse ihre Zustimmung gegeben haben, dass der öffentlich Bedienstete den Vorteil annehmen darf.

Ein **öffentlich Bediensteter** kann von einem Mitarbeiter nur eingeladen werden oder ihm ein Vorteil verschafft werden, wenn:

- der öffentlich Bedienstete auf Nachfrage hin bestätigt hat, dass ihm die Annahme der Einladung, bzw. des Vorteils gestattet ist,
- der Preis angemessen ist, wobei ein Wert von 50 EUR pro Person (oder der entsprechende Wert in lokaler Währung) nicht überschritten werden soll,
- es einen vernünftigen Grund für das Geschäftsessen bzw. den Vorteil gibt,
- die Ehefrau, Familie oder sonstige Verwandtschaft des öffentlich Bediensteten nicht eingeschlossen ist,
- die Einladung nach Treu und Glauben gemacht wird und der geschäftsüblichen Höflichkeit entspricht,
- die Einladung unter normalen Umständen in keiner Weise als Bestechung angesehen werden kann und
- die vorherige schriftliche Zustimmung (oder per eMail) des Compliance Officers eingeholt wurde.

## 6. Vorteile für andere Personen als öffentlich Bedienstete

Während die Bestechung von öffentlich Bediensteten in den meisten Rechtsordnungen eine Straftat darstellt, wird die Bestechung im geschäftlichen Verkehr, d. h. die Gewährung eines Vorteils an andere Personen als öffentlich Bedienstete (Private), in einigen Rechtsordnungen weniger streng gesehen. Gleichwohl ist Bestechung im geschäftlichen Verkehr ebenso verboten und stellt in vielen Rechtsordnungen, in denen ARVOS aktiv ist, eine Straftat dar (so z. B. in Deutschland und der Schweiz).<sup>5</sup>

Ungeachtet dessen, wie Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den verschiedenen Rechtsordnungen eingestuft wird, ist ARVOS den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs verpflichtet. Dies schließt ein, dass man durch Qualität und Preis der Produkte und Dienstleistungen um Geschäfte konkurriert, und nicht dadurch, dass man anderen Vorteile anbietet.

Vorteile für Personen, die **keine öffentlich Bediensteten** sind, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung (oder per eMail) des Compliance Officers, wenn:

- der Wert des Vorteils 75 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) pro Person übersteigt oder wenn der Wert der Vorteile für die gleiche Person 150 EUR (oder den Gegenwert in lokaler Währung) in einem Jahr übersteigt,
- es so scheinen könnte, als ob der Vorteil angeboten, versprochen, gewährt und genehmigt würde, um einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen, oder
- der Vorteil nicht eindeutig höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten entspricht oder gesellschaftlich nicht akzeptabel ist.

## 7. Vorteilsannahme

Ein fairer Wettbewerb und der Ruf von ARVOS werden auch beeinträchtigt, wenn ein Mitarbeiter von ARVOS um Vorteile bittet oder diese annimmt, was den Anschein erweckt, als würde er zu einer unsachgemäßen Leistung oder Entscheidung verleitet oder dafür belohnt.

Es ist deshalb, sofern die unten genannten Ausnahmen nicht vorliegen, keinem Mitarbeiter gestattet, seine Position – direkt oder indirekt – dafür zu nutzen, von einer Person (insbesondere Kunden, Lieferanten, Wettbewerber des Unternehmens) einen Vorteil für sich selbst oder eine mit ihm verwandte oder verbundene Person zu verlangen, anzunehmen oder versprochen zu bekommen. Darüber hinaus hat jeder Mitarbeiter alle Handlungen zu vermeiden, die den *Anschein* erwecken könnten, als ob er einen Vorteil verlangt, annimmt oder versprochen bekommt.

Mitarbeiter dürfen einen Vorteil nur dann *annehmen*, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Vorteil ist nicht erbeten worden,

---

<sup>3</sup>Deutschland: § 299 StGB (Strafgesetzbuch), USA: United States Code, Kapitel 18, Abschnitt 1952 und bundesstaatliche Strafgesetzbücher, Tschechien: Abschnitte 331 und 332 des Strafgesetzbuchs; Polen: Artikel 296a des Strafgesetzbuchs; Japan: Artikel 967 des Gesellschaftsgesetzbuchs; China: Artikel 164 des Strafgesetzbuchs und Australien: Abschnitt 249B des New South Wales Strafgesetzbuchs 1900 und andere bundesstaatliche Gesetzbücher.

- der Wert des Vorteils übersteigt nicht 75 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person und der Wert der Vorteile für die gleiche Person übersteigt nicht 150 EUR pro Jahr (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung),
- der Geber gewährt den Vorteil nicht (und dies erscheint auch nicht so), um eine unsachgemäße Leistungserbringung des Mitarbeiters zu belohnen,
- der Geber erwartet nicht (und dies erscheint auch nicht so), den Mitarbeiter damit zu einer unsachgemäßen Leistungserbringung zu veranlassen, und
- der Vorteil entspricht höflichem Verhalten oder lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel.

Vorteile, die den Wert von 75 bzw. 150 EUR im Jahr (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) überschreiten oder die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, müssen vom Mitarbeiter zurückgewiesen oder zurückgegeben werden. Falls die Zurückweisung oder Rückgabe den Geber voraussichtlich beleidigt oder in Verlegenheit bringt oder dies aus anderen Gründen nicht möglich oder gesellschaftlich akzeptabel ist, darf der Mitarbeiter den Vorteil annehmen, hat jedoch unverzüglich den Compliance Officer von ARVOS schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Compliance Officer entscheidet dann, ob der Mitarbeiter den Vorteil behalten darf oder wie damit zu verfahren ist (z. B. die Verwendung des Vorteils zu wohltätigen Zwecken).

Mitarbeiter dürfen *eine Einladung zu einem gewöhnlichen Geschäftsessen und/oder Getränk* annehmen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das Essen dient einem eindeutigen geschäftlichen Zweck,
- der Preis für das Essen ist angemessen. Faustregel: Der Wert darf 75 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person nicht übersteigen,
- die Häufigkeit der Einladungen ist angemessen. Faustregel: Der Mitarbeiter sollte von der gleichen Person oder dem gleichen Unternehmen nicht öfter als zwei Mal im Jahr eingeladen werden,
- die Einladung entspricht lokalen Gepflogenheiten und ist gesellschaftlich akzeptabel, und insbesondere bietet der jeweilige Ort keine Möglichkeit für sexuelle Interaktionen, und
- die Einladung entspricht allen geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften.

Stellt sich während des Essens heraus, dass die Kosten den Wert von 75 EUR (oder den entsprechenden Wert in lokaler Währung) pro Person überschreiten, ist der Mitarbeiter angehalten die Rechnung zu teilen. Diese Teilung ist unter Hinweis auf die Antikorruptionsrichtlinie von ARVOS zu rechtfertigen.

Sind Verhandlungen mit einem (potentiellen) Geschäftspartner gerade im Gange oder stehen sie bevor, sollten Mitarbeiter zurückhaltend sein, die Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder Getränk anzunehmen.

Kosten für *Geschäftsreisen und Unterkunft* der ARVOS-Mitarbeiter sind gemäß den maßgeblichen Reiserichtlinien stets von ARVOS zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der Reise zu kulturellen oder sportlichen Ereignissen, zu denen ein Mitarbeiter möglicherweise eingeladen wird (einschließlich Transport zum Ereignis oder Unterkunft bei einem Ereignis).

Falls ein Geschäftspartner eine *private Unterbringung* zur Verfügung stellt, sollte der Mitarbeiter den üblichen Marktpreis ermitteln, die entsprechende Zahlung an den Geschäftspartner leisten und eine Kostenerstattung über die Reisekostenabrechnung beantragen. Falls eine Erstattung den Geschäftspartner voraussichtlich beleidigen oder in Verlegenheit bringen würde oder sie aus anderen Gründen nicht möglich ist, hat der Mitarbeiter unverzüglich den Compliance Officer zu informieren, der dann über ggf. notwendige weitere Schritte entscheidet.

Für alle Fälle der Vorteilsannahme gilt:

- die lokalen Antikorruptionsgesetze sind stets zu beachten, insbesondere wenn sie strengere Regeln als die Richtlinie normieren,
- Mitarbeitern ist gestattet *Rabatte und sonstige Werbeaktionen* von Lieferanten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern von ARVOS persönlich in Anspruch zu nehmen, wenn diese Rabatte und Werbeaktionen *allen* Mitarbeitern von ARVOS zur Verfügung stehen, und
- während *laufender oder in zeitlicher Nähe zu bevorstehenden Verhandlungen (ein angemessener Zeitraum davor oder danach)* mit einem (potentiellen) Geschäftspartner oder Kunden dürfen Vorteile – unabhängig von ihrem Wert – nicht angenommen werden, sofern sie nicht ausdrücklich zuvor vom Compliance Officer schriftlich oder per eMail genehmigt wurden. Als Ausnahme von dieser Regel gilt die Einladung zu einem Geschäftsessen und/oder Getränk, wenn die Einladung den oben genannten Anforderungen entspricht.

*Der Compliance Officer kann nach eigenem Ermessen generell oder in bestimmten Situationen strengere Anforderungen erlassen, einschließlich des Ausschlusses jeglicher Zuwendungen von einem Lieferanten oder potenziellen Lieferanten.*

Genehmigungsanträge oder Informationen an Ihren Compliance Officer gemäß dieser Richtlinie müssen folgende Angaben enthalten: (i) Art des Vorteils; (ii) geschätzter Wert; (iii) Name und Position des Spenders; (iv) Unternehmen des Spenders; (v) Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Spender; und (vi) Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme oder Verfügung.

## **8. Auswahl und Überprüfung von Vertretern**

Vertreter von ARVOS (wie Qualifizierte Geschäftspartner, Handelsvertreter, Händler, Vertreter, Berater, die für ARVOS handeln; im Folgenden „Vertreter“) müssen ARVOS in einer Art und Weise vertreten, die den Regeln dieser Richtlinie als auch allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Alle Verträge mit einem Vertreter müssen eine schriftliche Bestätigung des Vertreters enthalten, dass

- der Vertreter eine Kopie der Antikorruptionsrichtlinie von ARVOS erhalten hat,
- er die Richtlinie und alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften einhalten wird,
- ARVOS berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Vertreter diese Verpflichtung nicht einhält, und
- ARVOS berechtigt ist, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.

Bevor ein Geschäftspartner (wie z.B. ein Handelsvertreter, Wiederverkäufer etc.) ausgesucht wird, muss der betreffende Mitarbeiter eine Überprüfung durchführen, um die Bindung des (potentiellen) Vertreters an rechtliche und ethische Geschäftspraktiken zu bestimmen. Um dies zu gewährleisten hat ARVOS eine Geschäftspartnerrichtlinie erlassen, die u.a. in bestimmten Fällen die Durchführung einer Drittparteiuntersuchung („Third Party Due Dilligence“) erfordert. Sprechen Sie sich bei Auswahl eines Geschäftspartners mit dem Compliance Officer ab und befolgen Sie auch die weiteren Vorgaben der Geschäftspartnerrichtlinie. Jegliches Verhalten, das vom Standpunkt eines objektiven Dritten den leichtesten Verdacht herrufen kann, dass der (potentielle) Vertreter illegale oder unethische Geschäftspraktiken verfolgt, disqualifiziert die betreffende Person als geeigneten Geschäftspartner von ARVOS.

Ein Vertreter, der sich auf illegales oder unethisches Geschäftsverhalten einlässt, wird nicht als geeigneter Geschäftspartner von ARVOS angesehen.

Um den Auswahlprozess und den späteren Überprüfungsprozess des (potentiellen) Vertreters zu erleichtern, enthält Anlage 3 eine Liste von „Alarmzeichen“. Wenn eins oder mehrere dieser Alarmzeichen einschlägig sind, sollte jeder Mitarbeiter gewarnt sein, mit der betreffenden Person eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder fortzusetzen und den Compliance Officer kontaktieren. Der Mitarbeiter sollte in diesem Fall zusammen mit dem Compliance Officer nähere Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die betreffende Person die Integritätsanforderungen an einen Vertreter gemäß der ARVOS-Geschäftspartner-Richtlinie erfüllt.

*Alle Vertreter müssen vor ihrer Einstellung genehmigt werden. Bitte arbeiten Sie mit Ihrem Compliance Officer zusammen, um zu bestätigen, dass dies geschehen ist.*

## **9. Politische Spenden**

Politische Spenden sind alle Zuwendungen von Wert, um ein politisches Ziel zu unterstützen. Beispiele dafür sind lokale, regionale oder nationale politische Veranstaltungen zur Beschaffung von Geldern, die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für eine politische Partei oder einen Kandidaten für ein politisches Amt, die Vergütung von Mitarbeitern, damit sie während der Arbeitszeiten für eine politische Aufgabe arbeiten, oder die Zahlung von Ausgaben für eine politische Kampagne.

Politische Spenden von Unternehmen sind in vielen Ländern rechtswidrig und dem Missbrauch ausgesetzt. Aus diesem Grund bedarf jede politische Spende von oder für ARVOS der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ein Mitglied des Executive Boards von ARVOS.

Gegenüber Mitarbeitern darf weder direkt noch indirekt Druck irgendeiner Art ausgeübt werden, eine *persönliche* politische Spende zu leisten oder eine politische Partei oder die politische Kandidatur einer Person zu unterstützen. Der Mitarbeiter, der eine solche Spende plant, hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er sich in Verbindung mit solchen persönlichen Aktivitäten nicht als ein Vertreter von ARVOS darstellt.

## 10. Spenden

Spenden sind freiwillige Beiträge in Form von Geld- oder Sachwerten ohne Gegenleistung (d. h. ARVOS wird nicht bezahlt und erhält keine Sachwerte als Gegenleistung) an Dritte für wissenschaftliche, ökologische, kulturelle, soziale oder Bildungszwecke.

Um Missbrauch zu vermeiden, muss jede Spende kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Jede Spende muss eindeutig und sichtbar sein. Dies bedeutet insbesondere: Die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung der Spende müssen klar und plausibel und der Zweck muss gerechtfertigt sein. Die Identität des Empfängers und die beabsichtigte Verwendung und der Zweck müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- Spenden dürfen nicht gemacht werden, um unangemessene Wettbewerbsvorteile für ARVOS oder unlautere Zwecke zu verfolgen.
- Spenden dürfen nicht zu politischen oder religiösen Zwecken gemacht werden (z. B. Spenden an Politiker, politische Parteien, Kirchen oder Geistliche).
- Spenden an einzelne Personen oder gewinnorientierte Organisationen sind nicht zulässig.
- Spenden dürfen nicht an private Konten gezahlt werden.
- Jede Spende muss durch den lokalen Leiter des jeweiligen ARVOS-Geschäftsbereiches abgezeichnet werden.
- Der Compliance Officer ist über jede Spende in Höhe von über 1.000 EUR zu informieren.
- Spenden in Höhe von über 10.000 EUR an den gleichen Empfänger müssen zunächst vom Divisionspräsidenten und anschließend vom Executive Board von ARVOS genehmigt werden.

Soweit mit geltendem lokalem Recht vereinbar, sind Spenden in einer Form zu machen, die ihre steuerliche Abzugsfähigkeit gewährleistet (z. B. gegen eine Spendenquittung).

## 11. Sponsoring

Sponsoring meint jeden Beitrag in Form von Geld- oder Sachwerten von ARVOS an eine von Dritten organisierte Veranstaltung oder an eine Sportmannschaft als Gegenleistung für die Möglichkeit, das Logo von ARVOS zur Schau zu stellen, die Marken von ARVOS zu bewerben, in der Eröffnungs- oder Schlussrede oder auf einer Webseite erwähnt zu werden, die Möglichkeit der Teilnahme eines Sprechers an einer Diskussionsrunde zu erhalten oder Tickets für die Veranstaltung zu bekommen.

Jede Sponsoring-Aktivität muss kumulativ folgende Anforderungen erfüllen:

- Es muss eine schriftliche von der Rechtsabteilung überprüfte Sponsoring-Vereinbarung getroffen werden. Die Vereinbarung muss den Namen und die Adresse des Empfängers, dessen Kontaktdaten, den exakten Betrag der Zuwendung, den Anlass für die Zuwendung und die Gegenleistung enthalten, die ARVOS dafür erhalten wird.
- Das Sponsoring muss durch einen legitimen und plausiblen Geschäftszweck gerechtfertigt sein; es darf nicht dazu dienen, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für ARVOS zu erlangen.

- Die von ARVOS angebotene Zuwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung stehen, die ARVOS erhält. Jeder Sponsoring-Beitrag ist durch den lokalen Leiter des jeweiligen ARVOS-Geschäftsbereiches abzuzeichnen.
- Der Compliance Officer ist über jeden Sponsoring-Beitrag von über 1.000 EUR zu informieren.
- Sponsoring-Beiträge in Höhe von über 10.000 EUR an den gleichen Empfänger sind zunächst vom Divisionspräsidenten und anschließend vom Executive Board von ARVOS abzuzeichnen.

## 12. Lokales Antikorruptionsrecht möglicherweise strenger

Jeder Mitarbeiter sollte sich stets über die maßgeblichen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze und -vorschriften auf dem Laufenden halten. Sollte diese Richtlinie in einer bestimmten Rechtsordnung weniger streng als die maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sein, sind die strengeren Gesetze und Vorschriften maßgebend. Ist die Richtlinie strenger, so ist diese Richtlinie maßgebend. Die gilt auch in Bezug auf die Anhänge zu dieser Richtlinie.

## 13. Fragen

Hat ein Mitarbeiter Fragen bezüglich dieser Richtlinie, möge er sich an den zuständigen Compliance Officer von ARVOS wenden.

## 14. Anzeige von Verstößen und Maßnahmen

Jeder Mitarbeiter, der weiß oder guten Grund zu der Annahme hat, dass gegen diese Richtlinie oder die maßgeblichen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze verstoßen wurde, ist dazu angehalten, die betreffende Angelegenheit über das von ARVOS eingerichtete internetbasierte *Hinweisgebersystem* zu melden oder sich unmittelbar an den Vorgesetzten, die Geschäftsführung oder den Compliance Officer von ARVOS zu wenden.

Die Identität des Mitarbeiters, der die Meldung in gutem Glauben macht, wird geheim gehalten. ARVOS toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Verdacht über einen Verstoß gemeldet haben.

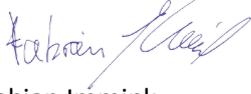
Jede Meldung über einen vermuteten Verstoß wird unverzüglich geprüft. Sollte sich ein Verstoß bestätigen, liegt es in der Verantwortung des Vorgesetzten – nach Beratung mit dem Compliance Officer –, angemessene Maßnahmen gegen den betreffenden Mitarbeiter einzuleiten.

## 15. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie am 01.05.2024 in Kraft, ist für alle internen und externen Mitarbeiter von ARVOS bindend und ersetzt die Richtlinie von Juli 2019.

**ARVOS POLICY**  
ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE  
MAI 2024

Luxemburg, den 30. April 2024



Fabian Immink



Karsten Stückrath

*Randolph R. Mossing*

Randolph Mossing

**ANLAGE 1**  
**ÜBERSICHT GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN VON**  
**VORTEILEN**

	Genehmigung durch den Präsidenten der jeweiligen ARVOS-Division	Genehmigung durch den Compliance Officer	Genehmigung durch das Executive Board
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Einladung zu einem Geschäftsessen/Getränk		Ja, unabhängig vom Wert	
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem Geschäftspartner bis zu einem Wert von 75 EUR (mit Ausnahme der folgenden Fälle, für die besondere Genehmigungsvoraussetzungen gelten)		Nein (vorausgesetzt, dass die anderen Voraussetzungen erfüllt sind)	
Gewährung eines Vorteils gegenüber einem Geschäftspartner, wenn der Wert 75 EUR übersteigt (mit Ausnahme der folgenden Fälle, für die besondere Genehmigungsvoraussetzungen gelten)		Ja	
Erstattung der Reisekosten eines Geschäftspartners		Ja, unabhängig vom Wert	
Gewährung eines Vorteils in Verbindung mit laufenden oder bevorstehenden Verhandlungen		Ja, unabhängig vom Wert	
Gewährung von Geld oder gleichwertigen Mitteln	Niemals zulässig	Niemals zulässig	Niemals zulässig
Annahme von Vorteilen		Ja, falls der Wert 75 EUR übersteigt	
Gewährung eines Vorteils mit sexuellem oder unmoralischem Charakter	Niemals zulässig	Niemals zulässig	Niemals zulässig

# ARVOS POLICY

## ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE

### MAI 2024

Politische Spenden			Ja, unabhängig vom Wert
Allgemeine Spenden	Ja, wenn der Wert 10.000 EUR oder gemäß DoA weniger übersteigt	Nein, aber Informationspflicht bei einem Wert von über 5.000 EUR	Ja, falls über 10.000 EUR
Sponsoring	Ja, wenn der Wert 10.000 EUR oder gemäß Delegation of Authority (DoA) weniger übersteigt	Nein, aber Informationspflicht bei einem Wert von über 5.000 EUR	Ja, falls über 10.000 EUR

**ANLAGE 2**  
**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON ZUWENDUNGEN**

<input type="checkbox"/> CORPORATE	<input type="checkbox"/> SCHMIDTSCHES SCHACK	<input type="checkbox"/> LJUNGSTRÖM
------------------------------------	--	-------------------------------------

**ZWECK**

<input type="checkbox"/> Zuwendung an Regierungsbeamte	<input type="checkbox"/> Zuwendung an Geschäftspartner	<input type="checkbox"/> Zuwendung von Geschäftspartnern
--	--	--

**ANTRAGSTELLER**

<b>ARVOS Unit Name:</b>	
<b>Name und Funktion des Antragstellers:</b>	

**INFORMATIONEN ZU DEN BEGÜNSTIGTEN BETEILIGTEN**

<b>Name des gewährenden Geschäftspartners:</b>	
<b>Name, Titel und Funktion des Begünstigten:</b>	

**INFORMATIONEN ZUR ZUWENDUNG**

<b>Anzunehmender Marktwert des Vorteils (in EUR):</b>	
<b>Geben Sie die Art der Leistung an (Mahlzeit, Getränk, Geschenk, Unterhaltung, Veranstaltung usw.):</b>	
<b>Beziehung zwischen den Parteien, insbesondere künftiger Vertragsverhandlungen:</b>	
<b>Im Falle von Unterhaltung oder einer Veranstaltung, ist die einladende Person ebenfalls anwesend?</b>	
<b>Im Falle von Unterhaltung oder einer Veranstaltung, werden dabei auch Familienangehörige oder sonstige Verwandtschaft von Ihnen, welche nicht bei ARVOS beschäftigt ist eingeladen?</b>	

# ARVOS POLICY

ANTI-KORRUPTIONSRICHTLINIE  
MAI 2024

<p><b>Im Falle von Unterhaltung oder einer Veranstaltung, werden dabei auch Familienangehörige oder sonstige Verwandtschaft den Eingeladenen, welche nicht beim Geschäftspartner beschäftigt ist eingeladen?</b></p>	
<p><b>Anzahl der Fälle, in denen diese Partei im laufenden Geschäftsjahr (1. April bis 31. März) Leistungen gewährt oder Leistungen erhalten hat.</b></p>	

**BEGRÜNDUNG UND ZWECK DER LEISTUNG**

**UNTERSCHRIFT**

	Name	Datum	Genehmigt (Ja/Nein)	Unterschrift
Mitarbeiter			Keine Vollmacht	
Vorgesetzter			Keine Vollmacht	
Geschäftsführung				
Compliance Officer				

## **ANLAGE 3**

### **ALARMZEICHEN**

Jeder Mitarbeiter sollte vorsichtig sein, wenn der (potentielle) Geschäftspartner:

- die Bestätigung verweigert, an die Antikorruptionsrichtlinie von ARVOS gebunden zu sein und die einschlägigen Antikorruptionsgesetze und -vorschriften zu beachten,
- in einem Land beheimatet ist, das einen Ruf hoher Korruption und Bestechung hat (gemäß dem Corruption Perception Index [CPI] von Transparency International unter [www.transparency.org](http://www.transparency.org)),
- in einer Industrie arbeitet, die eine Historie von Korruptionsproblemen hat,
- einen Geschäftsführer oder Direktor hat, der öffentlich Bediensteter ist oder mit einem öffentlich Bediensteten verbunden ist,
- sich weigert, seine Eigentumsverhältnisse offenzulegen, oder Unterlagen vorlegt, die die wahre Identität des Vertreters verbergen,
- überhöhte Rechnungen ausstellt („over-invoicing“), falsche Rechnungen ausstellt, falsche Zahlungsempfänger angibt oder Zahlungsanweisungen macht, die nicht dem richtigen Konto entsprechen,
- Zahlung auf nicht eingetragene Konten verlangt oder unterschiedliche Konten unterhält, die benutzt werden können, um unzulässige Zahlungen zu verbergen,
- Unterlagen über Reisen und Ausgaben vorlegt, die unvollständige oder unrichtige Angaben enthalten,
- eine Prüfung verweigert,
- von einem öffentlich Bediensteten bzw. einem (potenziellen) Kunden empfohlen worden ist oder von einer sonstigen Person auf der Grundlage, dass der Geschäftspartner „Freunde an den richtigen Stellen“ habe,
- nicht qualifiziert erscheint, die Aufgaben zu erfüllen, für die der Geschäftspartner zur Unterstützung von ARVOS beauftragt worden ist,
- eine Vergütung verlangt, die nicht den Gebühren und Provisionen entspricht, die normalerweise für die betreffenden Leistungen gezahlt werden,
- verlangt, dass Provisionen in einem anderen Land, an eine andere Person, in bar oder in unauffindbaren Geldmitteln gezahlt werden,
- stark auf politische oder Regierungskontakte vertraut anstatt auf sachkundiges Personal und das „Investment von Zeit“, um die Geschäfte von ARVOS zu fördern,
- sich weigert oder nicht in der Lage ist, eine Marktstrategie zu entwickeln oder umzusetzen und Bemühungen zu belegen, die er für ARVOS unternommen hat,
- sich weigert, Antikorruptionsregeln in einem Vertrag zu akzeptieren, der die geschäftlichen Bedingungen festschreibt,
- eine mindestens vierteljährliche Dokumentation seiner Aktivitäten verweigert,
- verlangt, dass die Vertretung geheim gehalten wird, und/oder
- Probleme mit anderen (ausländischen) Gesellschaften hatte oder hat.